



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 19/2016

DSHS Köln

Köln, den 03. August 2016

INHALT

Richtlinie Tutorienprogramm an der DSHS Köln

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie Tutorienprogramm an der DSHS Köln

§ 1 Ziele

- (1) In Studium und Lehre wirkt das zentrale Tutorienprogramm als unterstützender Pfeiler des studentischen Selbststudiums.
- (2) Ziel des Tutorienprogramms ist es, Studierende dabei zu unterstützen, ihr Selbststudium zu planen und durchzuführen und hierdurch Lernziele besser zu erreichen. Tutorien ersetzen dabei jedoch kein Selbststudium, sondern ergänzen es.
- (3) Neben der Betreuung selbstorganisierten Lernens verfolgen die Tutorien die Zielsetzung, die Studieneingangsphase optimal zu gestalten (Orientierungstutorien).

§ 2 Verantwortlichkeiten & Institutionelle Verankerung

- (1) Das Tutorienprogramm ist in der Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung, Abteilung Studium und Lehre verankert und wird von der Tutorienbeauftragten/dem Tutorienbeauftragten im Auftrag der Prorektorin/des Prorektors für Studium und Lehre organisiert und koordiniert.
- (2) Jedes Tutorium bedarf der Genehmigung durch die/den Prorektor/in Studium und Lehre.
- (3) Die/der Tutorienbeauftragte übernimmt die leitende Organisation und strategische Weiterentwicklung des Tutorienprogramms der Deutschen Sporthochschule Köln. Dies schließt die Übernahme von organisatorischen Planungsaufgaben und Steuerung der methodisch-didaktischen Ausrichtung des Programms ein. Auch die Konzeptionierung und Organisation von Angeboten zur methodischen und didaktischen Qualifizierung und Beratung der Tutorinnen und Tutoren und die Dokumentation und Evaluation der Entwicklungsschritte des Tutorienprogramms gehören zu ihren/seinen Aufgaben.
- (4) Die Aufgabe der Verantwortlichen der Lehr- und Forschungsgebiete ist es, geeignete studentische Tutorinnen und Tutoren auszuwählen und diese in der Durchführung der Tutorien in fachlicher und didaktischer Weise zu unterstützen. Zudem unterzeichnen sie die Lehraufträge für Tutorien und reichen diese fristgerecht an das Tutorienprogramm weiter. Sie benennen geeignete Termine für die Durchführung der Tutorien.
- (5) Die/der Tutorienbeauftragte prüft die eingegangenen Lehraufträge auf Finanzierung und leitet diese an die Personalabteilung weiter. Die Personalabteilung ist für die Abwicklung der Lehraufträge der Tutorien zuständig. Sie verschickt diese an die Tutorinnen und Tutoren und weist die Abrechnung der Tutorien an, nachdem diese durch die/den Tutorienbeauftragte/n geprüft und gegengezeichnet wurden.

§ 3

Tutorienangebot & Angebotsgestaltung

- (1) Es werden Orientierungs- und Fachtutorien angeboten.
- (2) Orientierungstutorien dienen der Unterstützung und Begleitung beim Studieneinstieg und insbesondere der Vermittlung von studienrelevantem organisatorischem Wissen. Sie richten sich an alle Bachelor-Studierenden im ersten Semester. Diese themenbezogenen Gruppenangebote finden i.d.R. kompakt statt.
- (3) Das Angebot der Orientierungstutorien richtet sich nach Möglichkeit an der Anzahl der Erstsemesterstudierenden aller Bachelorstudiengänge aus.
- (4) Fachtutorien sind fachspezifisch ausgerichtete und prüfungsvorbereitende Tutorien für Studierende aller Semester. Es können theoretische und praktische Fachtutorien angeboten werden. Die Inhalte orientieren sich dabei an den jeweiligen theoretischen Inhalten oder sportpraktischen Bewegungsfeldern.
- (5) Fachtutorien werden insbesondere in Fällen eingerichtet, in denen ein unbetreutes Selbststudium von Studien- und Prüfungsinhalten aufgrund besonderer Bedingungen (z. B. Schwierigkeit, organisatorische Bedingungen) deutlich erschwert ist. Fachtutorien werden in kompakter Form oder semesterbegleitend angeboten.
- (6) Die Angebotsgestaltung der Fachtutorien erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Anmelde- und Teilnehmendenzahlen der vergangenen zwei Semester.
- (7) Alle Fachtutorien starten ab der 3. Vorlesungswoche und haben i.d.R. einen Umfang von 2 SWS.
- (8) Die Zeitplanung der Tutorien erfolgt nach Abstimmung mit der Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung, Abt. 4.1 Lehrplanung, Lehrcontrolling, Studiengangsmanagement.

§ 4

Belegungs- und Teilnahmebedingungen

- (1) Die Tutorien sind in einer eigenen LSF Bewerbungsphase für alle Studierenden der Bachelor- und Lehramtsstudiengänge im LSF belegbar. Hier haben höhere Fachsemester Vorrang vor jüngeren Fachsemestern.
- (2) Tutorinnen und Tutoren können darüber hinaus auch Studierende in ihre Tutorien aufnehmen, die das Tutorium nicht belegt haben, wenn zu einem Tutorium-Termin ein Platz frei ist. Die Höchstteilnehmendenzahl darf jedoch nicht überschritten werden.
- (3) Tutorien unterliegen einer Mindest- wie Höchstteilnehmerzahl. Die Höchstteilnehmendenzahl liegt bei 20 Studierenden. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt i.d.R. fünf Studierende.

§ 5 Tutorinnen und Tutoren

- (1) Als Orientierungstutor/in können Bachelor-Studierende ab dem 2. Fachsemester tätig sein. Die Auswahl obliegt der/dem Tutorienbeauftragten. Orientierungstutor/innen sind verpflichtet, an einer Orientierungs-Tutorenschulung teilzunehmen.
- (2) Als Fachtutor/in werden grundsätzlich Bachelor-Studierende im Fall von Bachelortutorien und Master-Studierende in Fällen von Mastertutorien beauftragt. Dabei obliegt die Entscheidung der Auswahl der Fachtutoren/innen bei den jeweiligen Fachverantwortlichen der Lehrgebiete.
- (3) Bei der Auswahl ist eine angemessene fachliche und didaktische Qualifizierung der Tutorinnen/Tutoren zu gewährleisten. Zur didaktischen Aus- und Weiterbildung der Tutorinnen/Tutoren bietet die Hochschule Tutorenschulungen an. Je nach Qualifizierung der Tutorinnen/Tutoren kann zur Teilnahme an Schulungsangeboten der Hochschule verpflichtet werden.
- (4) Die DSHS Köln ist Mitglied im „Netzwerk Tutorienarbeit“ und bietet ihren Tutorinnen/Tutoren eine Qualifizierung im Rahmen des „Rheinländischen Zertifikatsprogramm“ an.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung der studentischen Tutor/innen wird in der „Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen“ geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 01.08.2016

Köln, den 03.08.2016

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder